# Amtsblatt
## für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 15. Juni 2026 | Nr. 10


## Inhalt


**Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen**

Änderungssatzung zu der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau ..... 57

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Beschluss über den Jahresabschluss 2024 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen ..... 58

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2026 ..... 58

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2026 ..... 59

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2026 ..... 59

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Suderburg ..... 60


## Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

### Änderungssatzung zu der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 07.04.2026 gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 Abs. 1 S. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderung der am 26.01.2012 neu gefassten Verbandssatzung vom 04.08.1939 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 10 vom 31.05.2012, S.61), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.04.2022 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 15 vom 15.08.2023, S.162) beschlossen:

**§ 1**

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu erheben.

(4) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag. Die Festsetzung und die Höhe des Mindestbeitrages erfolgen durch die Verbandsversammlung.

**§ 2**

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.

(2) Der Beitragsmaßstab ist die Fläche.

Ein Hektar entspricht einer Wertzahl von 1,0 (1,0 WZ/ha).

(3) Maßgeblich ist die innerhalb der Verbandsgrenzen gelegene Fläche eines Mitglieds.

(4) Der Mindestbeitrag nach § 18 Abs. 4 wird unabhängig von der ermittelten Wertzahl erhoben.

**§ 3**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 07.04.2026

*Holger Alvermann*
*(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hiermit genehmigt.

Uelzen, den 05.06.2026

*LANDKREIS UELZEN*
*(Siegel)*
*– Der Landrat –*
*Dr. Blume*


Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Beschluss über den Jahresabschluss 2024 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2024 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und über-/außerplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die erheblichen über-/außerplanmäßigen Auszahlungen werden nachträglich genehmigt.

Der Jahresfehlbetrag des Braschen Lehens in Höhe von -13.647,18 € ist der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Braschen Lehens in Höhe von 0,01 € ist der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Die Jahresüberschüsse des Eschemann Lehens in Höhe von 733,87 €, der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 2.552,18 € sowie des Mestwarth Lehens in Höhe von 184,57 € sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von -3.972.528,86 € ist mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 336.177,59 € gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO teilweise abzudecken. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von -3.636.351,27 € ist gem. § 24 Ans. 2 Satz 1 KomHKVO in der Bilanz vorzutragen.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 22.05.2026

*HANSESTADT UELZEN*
*Jürgen Markwardt*
*Bürgermeister*

### Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   | | | |
   |---|---|---|
   | 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.436.421 € |
   | 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.052.747 € |
   | 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 35.000 € |
   | 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   | | | |
   |---|---|---|
   | 2.1 | der Einzahlungen auf | 4.273.200 € |
   | 2.2 | der Auszahlungen auf | 4.648.950 € |

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | | |
|---|---|---|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.198.200 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.639.450 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 75.000 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 9.500 € |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 98.100 € |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 764.700 €

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 520 v. H. |
| Grundsteuer B für Grundstücke | 349 v. H. |
| Gewerbesteuer | 410 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Bodenteich, 24.02.2026

*L. S.*
*Gez. Michael Müller*
*Gemeindedirektor*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 01.06.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/05(2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 04.06.2026

*Gez. Michael Müller*
*Gemeindedirektor*

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.296.723 €
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.637.428 €

   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.600 €
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 27.300 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   2.1 der Einzahlungen auf 19.970.200 €
   2.2 der Auszahlungen auf 20.025.000 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.866.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.467.900 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 484.700 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 3.104.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.619.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 452.900 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 6.347.200 €

nachrichtlich:
Der sich aus Ziff. 2.1.3 und Ziff. 2.2.3 für das Haushaltsjahr 2026 ergebende Darlehensbedarf von 2.619.500 € muss um 3.727.700 € aufgrund nicht mehr zur Verfügung stehende Ermächtigungen aus Vorjahren erhöht werden:

a) INV-21-028 „FwH Lüder“:
   Die sich auf das Haushaltsjahr 2021 entfallende Ermächtigung von 380.000 € und die auf das Haushaltsjahr 2024 entfallende Ermächtigung von 1.730.000 € stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 realisiert, woraus sich ein entsprechender Darlehensbedarf ergibt.

b) INV-23-029 „Neubau Kita Wieren“:
   Die sich auf das Haushaltsjahr 2023 entfallende Ermächtigung von 539.100 € und die auf das Haushaltsjahr 2024 entfallende Ermächtigung von 2.696.200 € abzgl. eines Zuschusses des LK Uelzen von 1.617.600 € stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 realisiert, woraus sich ein entsprechender Darlehensbedarf ergibt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 565.000 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.811.000 €

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 53,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 5.938.600 €

Nachrichtlich:
davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich ca. 28 % 1.638.400 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 10% 602.400 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 10 % 621.800 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 52 % 3.076.000 €

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

**§ 7**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Wrestedt, 28.01.2026

*L. S.*
*Gez. Michael Müller*
*Samtgemeindebürgermeister*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 28.05.2026

*Gez. Michael Müller*
*Samtgemeindebürgermeister*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.750.530 €
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.919.156 €

   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 11.500 €
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 1.729.200 €
2.2 der Auszahlungen auf 1.903.200 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.712.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.859.300 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 16.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 43.900 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 419.200 €

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Soltendieck, den 09.02.2026

*L. S.*
*GEZ. MICHAEL MÜLLER*
*GEMEINDEDIREKTOR*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 27.05.2026

*Gez. Michael Müller*
*Gemeindedirektor*

## Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 27.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.391.900 Euro
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.150.200 Euro

   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.140.200 Euro
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.700.300 Euro

   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.979.000 Euro

   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.979.000 Euro
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 155.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.979.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 505 v.H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 303 v.H.

2. Gewerbesteuer 470 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 27.01.2026

*Wolf-Dietrich Marwede*
*Gemeindedirektor*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 28.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 03.06.2026

*Wolf-Dietrich Marwede*
*Gemeindedirektor*